

## 1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(1)</sup>

### Diplomprüfungszeugnis des Kollegs an Handelsakademien - Ausbildungsschwerpunkt "Wirtschaftsinformatik und betriebliche Organisation"

<sup>(1)</sup> In der Originalsprache

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

## 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Fach- und alltagsspezifische Kommunikation in der Muttersprache und in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen
- Betriebswirtschaftliche Problemlösungskompetenz und spezifische Methodenkompetenz für den Fachbereich
- Analyse von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zur Vorbereitung von betriebswirtschaftlichem Entscheiden und Handeln
- Kenntnisse und Fertigkeiten in allen Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologie
- Einsatz von Hardware und Software zur betriebswirtschaftlichen Problemlösung
- Planung und Organisation von EDV-Lösungen für betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen
- Beurteilung von Hardware-Komponenten und Software im Hinblick auf die Unternehmenszielsetzung
- Implementierung von EDV-Lösungen, Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten
- Entwicklung und Umsetzung von Marketingstrategien, Kundenakquisition und Kundenbetreuung (customer relationship)
- Verständnis für innerbetriebliche Zusammenhänge und betriebliche Entscheidungsvorgänge
- Projektorientiertes Arbeiten im Team und einzeln zur Lösung anspruchsvoller betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen
- Selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte
- Personalverrechnung, Kostenrechnung, Kalkulation, Kennzahlenanalyse, Controlling, Ergebnisanalyse
- Erstellung von Jahresabschlüssen, Analyse der Ergebnisse des dokumentären Rechnungswesens
- Unternehmensführung, Personal- und Finanzmanagement
- Kenntnisse der nationalen und internationalen Rechtsvorschriften für den Fachbereich
- Präsentationsfähigkeit und Verhandlungsfähigkeit auch in den Fremdsprachen

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND <sup>(1)</sup>

### Tätigkeitsfelder:

Mitarbeiter/in oder Unternehmer/in in Tätigkeitsfeldern mit hohem Maße an Eigenverantwortung in verschiedenen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung auf mittlerer und höherer kaufmännischer und administrativer Ebene, insbesondere in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologie. Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Informationsanbieter, Internet und Internetsuchdienst, Einrichtung und Wartung von Netzdiensten, Direktwerbung, Handelsgewerbe/-agent, Korrespondenzbüro, Preisagentur, Public Relations-Berater, statistische Erhebungen und Auswertungen, Büroservice, Call-Center, CD-ROM Produktion, Computersoftwareerzeugung, Vermittlung und Abschließen von Warenhandelsgeschäften, Vermittlung von Diskontgeschäften, Valutengeschäften, Beratungsaufträgen etc., Versteigerung beweglicher Sachen, Pfandleiher, Werbeagentur, Verwaltung von beweglichem Vermögen, Warenpräsentatoren, Werbeagentur, Rechenzentren, Softwareentwicklung und -vertrieb.

### Selbstständige Ausübung reglementierter Berufe (siehe auch [www.gewerbeordnung.at](http://www.gewerbeordnung.at)):

Nach Nachweis fachlicher Tätigkeit u.a.: Buchhaltung, Inkassoinstitute, Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation, Versicherungsagent, Vermögensberatung.

Nach erfolgreich bestandener Befähigungsnachweisprüfung u.a.: Arbeitsvermittlung, Versicherungsmakler, Berater in Versicherungsangelegenheiten, Reisebüros, Spediteure einschließlich Transportagenten, gewerbliche Buchhalter, Immobilienmakler und -verwalter, Überlassung von Arbeitskräften.

<sup>(1)</sup> Falls gegeben.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft. Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.eu.int/> und [www.europass.at](http://www.europass.at)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b> Staatlich anerkannte Bildungsinstitution; Adresse siehe Zeugnis</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b> Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur</p>
<p><b>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses</b> ISCED 5B</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b> 1 = Sehr gut (hervorragende Leistung) 2 = Gut (generell gute Leistung) 3 = Befriedigend (ausgewogene Leistung) 4 = Genügend (Leistung entsprechend den Minimalkriterien) 5 = Nicht Genügend (Minimalkriterien nicht erfüllt) Darüber hinaus gibt es noch folgende Gesamtkalküle für die Reife- und Diplomprüfung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> Zugang zu allen Universitätsstudien; Zugang zu Akademien und Fachhochschulstudien. Bei Aufnahme eines Studiums an einem einschlägigen Fachhochschul-Studiengang kann die Studienzeit verkürzt werden.</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen, BGBl. Nr. 44/1957</li> <li>▪ Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, Abschnitt IV, BGBl. III Nr. 71/1999</li> <li>▪ Dieses Zeugnis, das den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung an diesem Kolleg bestätigt, stellt ein Diplom im Sinn des Art. 11 Buchstabe c Ziffer i) der Richtlinie (RL) 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dar und entspricht damit gem. Art. 13 Abs. 3 dieser RL einem Ausbildungsnachweis, der eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von (bis zu) vier Jahren abschließt, unabhängig davon, ob die im Aufnahmestaat geforderte Ausbildung Art. 11 Buchstabe d) oder Art. 11 Buchstabe e) der RL zuzuordnen ist</li> </ul>
<p><b>Rechtsgrundlage</b> Lehrplanverordnung, Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nummer (Nr.) 895/1994, vom 18. November 1994, idFv. BGBl. II, Nr. 325/2000, vom 3. Oktober 2002 Prüfungsordnung BMHS (VO über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen), BGBl. II Nr. 70/2000</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

1. Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplanes an einem Kolleg der Handelsakademie
2. Externistenverfahren gemäß Externistenprüfungsverordnung BGBl. Nr. 362/1979 i.d.g.F.

**Zusätzliche Informationen**

**Zugang:** Reifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung

**Ausbildungsdauer:** 2 Jahre

**Dauer von Betriebspraktika:** freiwilliges Betriebspraktikum während der Ferien mindestens 4 Wochen

**Bildungsziele:** Das Kolleg an Handelsakademien hat die Aufgabe, Absolventen von höheren Schulen anderer Art das berufsspezifische Bildungsgut der Handelsakademie mit entsprechender Spezialisierung auf einen gewählten Ausbildungsschwerpunkt zu vermitteln.

**Unterrichtsgegenstände:** Siehe Studentafel im Diplomprüfungszeugnis

**Weitere Informationen:** (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter:  
<http://www.zeugnisinfo.at>

**Nationales Europass-Zentrum:** [info@zeugnisinfo.at](mailto:info@zeugnisinfo.at)